

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00099

vom 14. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2013.00099

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00099 du 14 juin 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2013.00099 del 14 giugno 2013

Erwägungen

E. 3

3.1???? Das revidierte Gesetz (AVIG) enth?lt keine ?bergangsrechtliche Ordnung, sondern regelt einzig den Zeitpunkt des Inkrafttretens per 1. April 2011 (AS 2011 1167). Den Gesetzesmaterialien lassen sich sodann keine weiterf?hrenden Angaben entnehmen (vgl. insbesondere Botschaft zur ?nderung der Arbeitslosenversicherung vom 3. September 2008, BBl 2008 7733 ff.). Mithin kommt die allgemeine Regel zur Anwendung, wonach in zeitlicher Hinsicht grunds?tzlich diejenigen Rechtss?tze relevant sind, die bei der Verwirklichung des zu den Rechtsfolgen f?hrenden Sachverhaltes in Geltung standen.

3.2???? Gest?tzt auf den genannten ?bergangsrechtlichen Grundsatz ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bei der ab 1. Dezember 2012 er?ffneten Rahmenfrist die neuen Mindestbeitragszeiten und H?chstzahlen der Taggelder ab Inkrafttreten des revidierten AVIG per 1. April 2011 zur Anwendung brachte und bei in diesem Rahmen erfolgen 17 Monaten Beitragszeit (vgl. Urk. 5/30-32) einen Anspruch auf h?chstens 260 Taggelder bejahte.

E. 4

4.1???? Der Beschwerdef?hrer machte nun sinngem?ss geltend, ihm sei von der Be-schwerdegegnerin im August 2010 zugesichert worden, dass sein Verzicht auf Arbeitslosenentsch?digung keine Nachteile in seiner Anspruchsberechtigung nach sich z?ge (vorstehend E. 2.2), womit er sich auf den ?ffentlich-rechtlichen Vertrauensschutzes beruft.

???????? H?tte sich der Beschwerdef?hrer n?mlich bereits im August 2010 zum Taggeldbezug angemeldet, so w?re die erste Rahmenfrist bereits Ende Juli 2012 abgelaufen, womit er, da er sich am 30. August 2012 erneut zum Leistungsbezug anmeldete, die zweite Rahmenfrist bereits per 1. September 2012 h?tte ausl?sen k?nnen. Damit h?tte die Rahmenfrist f?r die Beitragszeit vom 1. September 2010 bis 31. August 2012 gedauert und ihm w?ren 3 zus?tzliche beitragspflichtige Monate, resultierend aus dem Arbeitsverh?ltnis bei der Finova AG vom 1. September bis 30. November 2010 (vorstehend E. 2.2, vgl. Urk. 5/21 Ziff. 29) zu den 17 Monaten bei der Y.____ (Urk. 5/30-32) anzurechnen gewesen, womit er gem?ss der seit 1. April 2011 geltenden Fassung von Art. 27 AVIG einen Anspruch auf h?chstens 400 Taggelder gehabt h?tte.

4.2???? Aus dem Best?tigungsschreiben der Beschwerdegegnerin vom 20. August 2010 (Urk. 5/5 = Urk. 5/17) geht hervor, dass dem Beschwerdef?hrer zugesichert wurde, dass ihm durch den Verzicht auf Arbeitslosenentsch?digung f?r den Monat August 2010 gem?ss den gesetzlichen Grundlagen von heute keine Nachteile in der Anspruchsberechtigung erwachsen w?rden. Die damalige Auskunft erfolgte klar mit Bezug auf die damals geltende

gesetzliche Regelung und damit unter Vorbehalt einer allfälligen Gesetzesänderung. Sie war in Bezug auf die damals geltende gesetzliche Regelung zutreffend. Da der Vertrauensschutz bei Gesetzesänderungen grundsätzlich nicht greift (vorstehend E. 1.3) und ein Ausnahmefall nicht vorliegt, kann der Beschwerdeführer für sich aus diesem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 20. August 2010 nichts zu seinen Gunsten ableiten, und eine allfällige Addition von Beitragsmonaten aus dem Arbeitsverhältnis bei der Finova AG ist nicht möglich.

5. Auf Grund des Gesagten ergeben sich in der als Beitragszeit zu berücksichtigenden Zeitspanne vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2012 17 Beitragsmonate (1. April 2011 bis 31. August 2012).

Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer gestützt auf den zur Anwendung kommenden Art. 27 Abs. 2 lit. a AVIG in der seit 1. April 2011 in Kraft stehenden Fassung Anspruch auf höchstens 260 Taggelder hat.

Der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 19. März 2013 (Urk. 2) erweist sich somit als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.